



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
LANDESBAUDIREKTION
Abteilung Geoinformation
Zahl: VIg – ÖWG -

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (öffentliches Wassergut), vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes

und

.....

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe - im folgenden auch Vertragsnehmer genannt.

1.

(Beschreibung)

Die Republik Österreich gestattet auf dem Erhaltungsweg des Bundes den oben näher umschriebenen **Radwanderweg** zu errichten, diesen zu erhalten und dort, wo es notwendig oder zweckmäßig ist, leicht entfernbar Sicherheitseinrichtungen, (z.B. Geländer) anzubringen. Der Weg dient nach wie vor der Gewässerinstandhaltung und darf ansonsten ausschließlich mit Fahrrädern ohne Motorhilfe befahren werden.

Das Reiten auf diesen Wegen ist grundsätzlich untersagt und hat der Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der als Radwander- und

Fußgängerweg genutzte Gewässerinstandhaltungsweg nicht auch als Reitweg verwendet wird.

2.

Der Vertragsnehmer ist Halter des Weges im Sinne des § 1319 a ABGB.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten diesen Weg - einschließlich allfällig erforderlicher Sicherungsmaßnahmen (z.B. Geländer) - für die Benützung als Radwanderweg in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Allfällige behördliche Bewilligungen (z.B. §§ 38 ff WRG 1959, naturschutzrechtl. Bewilligung) sind seitens des Vertragsnehmers vor Durchführung der Adaptierungsmaßnahmen zur Herstellung des Radwanderweges bzw. vor Benützung der Grundfläche als Radwanderweg einzuholen.

Weiters wird vom Vertragsnehmer ausdrücklich zur Kenntnis genommen, daß diese Weganlage auch von Fußgängern benützt wird.

Wird der Weg von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, des Verwalters des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet. Dies deshalb, da die primäre Aufgabe von Wegen auf öffentlichem Wassergut die Ermöglichung der Durchführung von Kontrolltätigkeiten, von Erhaltungsarbeiten und die Abwehr von Hochwasserschäden (Hochwassereinsatz) ist.

3.

Die Asphaltierung des Radwanderweges ist **nicht** gestattet. Zur Ausführung gelangt eine

Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Weg von schweren Fahrzeugen (Baugeräten) beansprucht werden kann. Von seiten der Republik Österreich wird bei Beschädigung des Weges, insbesondere des Belages, keine Haftung übernommen. Eine Wiederherstellung des Belages geht ausschließlich zu Lasten des Vertragsnehmers.

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, binnen angemessener Frist die öffentliche Benützung des Radwanderweges einzustellen und nicht mehr benötigte Sicherungseinrichtungen bei schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten zu entfernen, wenn dies

von der Wasserbauverwaltung zur Durchführung ihrer Aufgaben dauernd oder vorübergehend verlangt wird.

Der Vertragsnehmer ist auch zur Errichtung und Erhaltung von *Hinweistafeln* an dem Uferweg verpflichtet, auf welchen die Einschränkung gemäß Punkt 1. dieses Vertrages (Radwanderweg, ausgenommen Gewässerhaltungsdienst; Fahrverbot ausgenommen Fahrräder, Reitverbot) ersichtlich gemacht ist. Vor Errichtung dieser Tafeln ist das Einvernehmen hinsichtlich der Textierung und des Aufstellungsortes mit den zuständigen Organen des Landschaftsdienstes der Landesforstdirektion sowie mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes herzustellen.

4.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Republik Österreich für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des Weges Ansprüche, gleich welcher Art - z.B. durch Unfälle oder seitens Anrainer - gegen die Republik Österreich erhoben werden sollten. In solchen Fällen werden sich die Vertragspartner gegenseitig jeweils unverzüglich benachrichtigen.

5.

Die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte sind solche im Rahmen einer Bittleihe gemäß § 974 ABGB. Die Republik Österreich behält sich darüber den jederzeitigen Widerruf dieser Gestattung vor, wobei für diesen Fall dem Vertragsnehmer keine wie immer gearteten Entschädigungsansprüche zustehen.

Ein sofortiger Widerruf erfolgt z.B. auch dann, wenn der Gestattungsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung, nicht binnen 14 Tagen ordnungsgemäß erfüllt.

Einer Ersitzung von Rechten auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes auf Grund der eingeräumten Benützung ist ausgeschlossen und nach den Bestimmungen des § 4 WRG 1959 i.d.g.F. auch nicht möglich.

6.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem

Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

7.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht berufen.

Anlage: Lageplan mit eingetragenem Radweg

....., am

Innsbruck, am

Der Vertragsnehmer:

Für den Landeshauptmann: